

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von August 2018 mit Juli 2019

**Weiterentwicklung der
Investitionskosten-förderung von vollstationären
Pflegeeinrichtungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04792

von Herrn StR Christian Müller,

Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Marian Offman

vom 14.12.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16138

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege● Antrag Nr. 14-20 / A 04792 vom 14.12.2018
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Entwicklung der Investitionsförderung im Zeitraum 2018 - 2019● Bericht über neue Projekte und Veränderungen● Geplante Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-

Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Investitionsförderung bei einzelnen Projekten● Förderung neuer Projekte
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Neubau/Ersatzbau von Pflegeeinrichtungen● Pflegeinfrastruktur in München
Ortsangabe	-/-

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von August 2018 mit Juli 2019

**Weiterentwicklung der
Investitionskosten-förderung von vollstationären
Pflegeeinrichtungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04792

von Herrn StR Christian Müller,

Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Marian Offman

vom 14.12.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16138

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	2
2 Umsetzung der baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes in der vollstationären Pflege	3
3 Geplante Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern	3
4 Investitionsförderung durch das Sozialreferat	5
4.1 Bericht über die Investitionsförderung	5
4.2 Auszahlungen 2018/2019 und geplante Auszahlungen	6
4.3 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2019	6
4.4 Auswirkungen auf das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP)	7
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss	9

Antrag Nr. 14-20 / A 04792 vom 14.12.2018	Anlage 1
Auszahlungen 2018/2019	Anlage 2
Geplante Auszahlungen 2019/2020	Anlage 3
Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2019	Anlage 4

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von August 2018 mit Juli 2019

**Weiterentwicklung der
Investitionskosten-förderung von vollstationären
Pflegeeinrichtungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04792

von Herrn StR Christian Müller,

Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Marian Offman

vom 14.12.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16138

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Förderung von Investitionen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kreisfreien Gemeinden (Art. 74 AGSG).

Mit Beschluss des Sozialausschusses¹ wurde die Fortsetzung der Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege beschlossen. Das Sozialreferat wurde dabei beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Projekte sowie über neu beantragte Projekte zu berichten. Die Mittel sind im Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) bis 2024 eingestellt.

Die Einzelförderung erfolgt im selben Umfang wie bisher und damit mit einer 30 %-igen Kürzung der Fördermittel pro Projekt. Es besteht durch den Stadtratsbeschluss eine

¹ Beschluss des Sozialausschusses vom 12.10.2017 sowie der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

Verpflichtung, die bekannten Projekte auch über 2024 hinaus bis zu deren Abschluss zu fördern. Neue Projekte, die bis zum 31.03.2019 beantragt wurden, werden dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung vorgelegt und gefördert, wenn dies im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich ist.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 04792 vom 14.12.2018 zur Weiterentwicklung der Investitionsförderung (Anlage 1) wurde mit Beschluss zur Änderung der Richtlinien für die Investitionsförderung vom 14.03.2019 kurz aufgegriffen und einer Terminverlängerung bis 31.12.2019 zugestimmt². Mit dieser Beschlussvorlage wird zu diesem Antrag erneut kurz berichtet. Die erforderlichen Informationen (Richtlinien des Freistaats Bayern) waren bei Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht veröffentlicht. Das Sozialreferat wird den Antrag im 1. Halbjahr Jahr 2020 in einer eigenen Beschlussvorlage bearbeiten.

1 Ausgangslage

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz (§ 8 SGB XI) wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Die letzte Bedarfsermittlung³ zur pflegerischen Versorgung in München ergab für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege einen zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen. Ein Versorgungsmix aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten (sowie alternativen Versorgungsformen) ist für die Landeshauptstadt München erforderlich, um eine passgenaue Versorgung zu ermöglichen.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 12.10.2017⁴ wurde die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für die Jahre 2018 mit 2024 fortgesetzt. Diese Förderung wurde aufgrund der neuen baulichen Vorgaben in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) für das Jahr 2019 auf 3,01 Mio. Euro im Jahr festgelegt. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen bestehen seit dem Jahr 2013 eigene Richtlinien zur Förderung⁵ und im Jahr 2019 sind Haushaltsmittel in Höhe von 145.000 Euro bereitgestellt worden.

² Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 13864

³ Beschluss des Sozialausschusses vom 10.11.2016, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 06871

⁴ siehe Fußnote 1

⁵ Investitionsförderung nach dem AGSG, Richtlinien für teilstationäre Förderung und Änderung der Richtlinien für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11883

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 14.03.2019⁶ wurden die Richtlinien für die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege zuletzt geändert, um die Neuregelung in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) umzusetzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Richtlinien wurden seit 1998 durch die Landeshauptstadt München bis Juli 2019 in insgesamt 45 stationären Pflegeeinrichtungen Modernisierungen, Um- und Neubauten mit einer Gesamtsumme von 57.742.053,59 Euro durch Bescheid bewilligt und gebunden.

2 Umsetzung der baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes in der vollstationären Pflege

Seit den beiden letzten Beschlussvorlagen⁷ zur Investitionsförderung aus den Jahren 2017 und 2018 gibt es hinsichtlich der Umsetzung der baulichen Vorgaben der AVPfleWoqG keine neuen Erkenntnisse zu relevanten Veränderungen der Platzzahlen in München. Bei einigen Projekten ist die Planungsphase, mit Abklärung der behördlichen Genehmigungsverfahren, noch nicht endgültig abgeschlossen. Hinzu kommt, dass einige Trägerinnen und Träger mit der Umsetzung der Projekte auf die angekündigten Richtlinien des Freistaats Bayern zu einer Investitionsförderung warten (siehe Ziffer 3).

Eine Abfrage bei den Trägerinnen und Trägern der vollstationären Pflegeeinrichtungen ergab, dass inzwischen immer mehr Bescheide des Kreisverwaltungsreferates, Hauptabteilung I, Fachstelle „Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht“ (KVR/FQA) vorliegen, siehe dazu auch Anlage 4, Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2019. Das Sozialreferat wird die Entwicklungen weiter verfolgen und bei relevanten Entwicklungen wieder informieren.

3 Geplante Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern ist seit dem Jahr 2004 aus der Investitionsförderung einseitig ausgestiegen. Seitens der Landeshauptstadt München wurde immer wieder in vielen Schreiben darauf hingewiesen, dass sich auch der Freistaat Bayern wieder an der Förderung beteiligen solle.

⁶ siehe Fußnote 2

⁷ siehe Fußnote 1 sowie Beschluss vom 22.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12669

Im April 2018 hat die Bayerische Staatsregierung angekündigt, ein Pflegepaket für Bayern auf den Weg zu bringen. Im Juni 2019 wurden im Doppelhaushalt 2019/2020 des Freistaats Bayern 60 Mio. Euro für eine Investitionskostenförderung für stationäre Pflegeplätze eingeplant. Die genauen Voraussetzungen sollen in der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung der Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie PflegesoNah) geregelt werden.

Diese ist zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Beschlussvorlage im Juli 2019 noch nicht bekannt gegeben.

Folgende Eckpunkte zur Förderung wurden dem Sozialreferat auf Nachfrage vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) mit Schreiben vom 05.02.2019 benannt:

- Förderung von 1.000 Pflegeplätzen jährlich ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Ein Schwerpunkt ist die konzeptabhängige Förderung von Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeplätzen. Eine Öffnung der vollstationären Pflegeeinrichtungen in den sozialen Nahraum soll dabei beinhaltet sein, sowohl z. B. durch Ausweitung des Versorgungsangebotes (Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeangebote) als auch durch Angebote wie ein Pflegeübungszentrum (Skills Lab), einen Mittagstisch oder eine Begegnungsstätte.
- Besonderes Augenmerk soll auf die Förderung von Pflegeplätzen für jüngere Pflegebedürftige gelegt werden.

Das Sozialreferat hat das StMGP nochmals angeschrieben und gebeten, bei der geplanten Förderung auch Maßnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund der baulichen Vorgaben der AVPfleWoqG umzusetzen sind. Dazu teilt das StMGP im Schreiben vom 03.04.2019 mit:

„(...) Unabhängig davon, sehen die derzeitigen Planungen keinen Ausschluss von Maßnahmen vor, die im Zuge des Vollzugs der baulichen Bestimmungen nach der AVPfleWoqG umgesetzt werden müssen (...)“.

Da im Antrag Nr. 14-20 / A 04792 von Herrn Stadtrat Müller und Herrn Stadtrat Offman sowie von Frau Stadträtin Hübner vom 14.12.2018 zur Weiterentwicklung der Investitionsförderung das Sozialreferat beauftragt wird, darzustellen, wie das Förderprogramm des Freistaats Bayern genau ausgestaltet wird, kann dies erst nach Vorlage der Richtlinien erfolgen. Auch die Auswirkungen auf die städtischen Investitionsförderprogramme für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und den städtischen Haushalt lassen sich erst beschreiben, wenn die staatlichen Richtlinien bekannt sind.

4 Investitionsförderung durch das Sozialreferat

Die Förderung der Projekte erfolgt derzeit durch Festbeträge je vollstationärem Pflegeplatz, die die AVSG festgesetzt hat oder durch Anteilsfinanzierung. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten Festbeträge (bis zu 23.010 Euro je Pflegeplatz)

- für einen Neubau, wenn die Pflegeplätze erstmals geschaffen werden und eine quantitative Steigerung der Pflegeplätze in München erfolgt
- für einen Umbau, wenn bestehende Pflegeplätze mindestens 30 Jahre vorhanden sind und eine qualitative Verbesserung erfolgt
- für einen Ersatzbau der vorhandenen Pflegeplätze als Umbau und für zusätzlich neu entstehende Pflegeplätze als Neubau

Die Förderung beträgt jedoch höchstens 30 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, den Umbau von Pflegeplätzen und für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Modernisierungsmaßnahmen werden für alle Pflegeeinrichtungen durch Anteilsfinanzierung gefördert. Hierbei müssen die Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens 153.390 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen. Die Förderung erfolgt in zwei (Modernisierungen) bzw. drei Raten (Neu- und Umbau). Die Bauzeit beträgt für einen Neubau ca. zwei Jahre, entsprechend müssen die Raten für die Förderung eingeplant werden.

4.1 Bericht über die Investitionsförderung

Das Sozialreferat fragt jährlich bei den Trägern geförderter Pflegeeinrichtungen ab, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen. Bei einer Platzzahlreduzierung werden Fördermittel anteilig zurückgefordert. Gleichzeitig hat das Sozialreferat alle Träger, die Anträge auf Investitionsförderung gestellt haben, gebeten, über den aktuellen Stand der Maßnahme(n) zu informieren. Die Ergebnisse sind in Anlage 4 dargestellt. Bei einigen Trägerinnen und Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen verschieben sich die baulichen Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt, weil diese auf die Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern (siehe Ziffer 3) warten. Eine staatliche Förderung kann laut StMGP nur erfolgen, wenn nicht bereits mit der Maßnahme begonnen wurde.

Die Rate im MIP wurde deshalb für 2019 reduziert und wird für die Folgejahre wieder eingeplant. Weitere Änderungen im MIP werden mit der Bearbeitung des o. g. Stadtratsantrags im 1. Halbjahr 2020 dargestellt und dem Stadtrat zur Entscheidung

vorgelegt (siehe Ziffer 3 und 4.4).

4.2 Auszahlungen 2018/2019 und geplante Auszahlungen

Für Projekte erfolgten in 2018/2019 (Stand Juli 2019) Auszahlungen in Höhe von insgesamt 1.451.380,00 Euro (siehe Anlage 2), fünf der Maßnahmen sind inzwischen abgeschlossen. Von diesen Zahlungen entfallen 1.224.080,00 Euro auf das Haushaltsjahr 2018 für Förderungen (vollstationär: 1.146.960,00 Euro und teilstationär: 77.120,00 Euro) und 227.300,00 Euro für vollstationäre Förderung auf das Haushaltsjahr 2019. Die Auszahlungen erfolgen gemäß des jeweiligen Baufortschritts bis zur Fertigstellung. Differenzen zwischen der ursprünglich beantragten bzw. bewilligten Fördersumme und den letztendlich erfolgten Auszahlungen ergeben sich beispielsweise durch Änderungen in den Planungen, erhöhte Baukosten oder niedrigere realisierte Platzzahlen.

In den Jahren 2019/2020 werden für die in Anlage 4 genannten Projekte nach den aktuell gültigen Richtlinien voraussichtlich noch Zahlungen in Höhe von insgesamt 3.123.000,00 Euro geleistet (Stand Juli 2019). Davon entfallen auf das Jahr 2019 Zahlungen in Höhe von 636.400,00 Euro für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und in Höhe von 63.990,50 Euro für teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Im Jahr 2020 sind Zahlungen in Höhe von 2.108.105,00 Euro für den vollstationären Bereich und in Höhe von 314.504,50 Euro für den teilstationären Bereich eingeplant.

Somit ergeben sich bezogen auf die betroffenen Finanzpositionen folgende getätigte oder geplante Zahlungsflüsse für die Jahre 2019 und 2020:

Vollstationär – Finanzposition 4701.988.3780.4

2019 863.700,00 Euro

2020 2.108.105,00 Euro

insgesamt 2.971.805,00 Euro

Teilstationär – Finanzposition 4701.988.3782.0

2019 63.990,50 Euro

2020 314.504,50 Euro

insgesamt 378.495,00 Euro

4.3 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2019

In der Anlage 4 werden die Projekte einzeln mit dem aktuellen Stand, dem tatsächlichen oder maximalen Förderbetrag und den ggf. erfolgten Auszahlungen dargestellt.

Bis zum 31.03.2019 sind zwei Anträge für vollstationäre Projekte hinzugekommen: Haus St. Martin und Seniorenzentrum Bethel.

Eine Rückfrage bei der Stadtkämmerei ergab, dass das Haus St. Martin nicht mit einer städtischen Investitionsförderung bezuschusst werden kann, da es sich um ein städtisches Gebäude handelt und dieses an die MÜNCHENSTIFT GmbH vermietet ist.⁸ Damit ist dieser Antrag hinfällig und wird aus der Förderliste genommen.

Aufgrund von Änderungen in der geförderten Pflegeplatzanzahl kommt es bei zwei vollstationären Pflegeeinrichtungen zu Rückforderungen von Fördermitteln.

Bei einzelnen bereits bekannten Projekten haben sich Anpassungen sowohl nach unten als auch nach oben bei den geplanten Platzzahlen ergeben, die zu Änderungen bei der jeweiligen Förderhöhe führen.

Bei den teilstationären Pflegeeinrichtungen sind zwei Projekte neu hinzugekommen: Tagespflege MediService Point GmbH und Tagespflege Institut Dr. Friedrich.

Zu den einzelnen Projekten wird auf die Ziffern 1.4 und 2.2 der Anlage 4 verwiesen.

4.4 Auswirkungen auf das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP)

Auswirkungen auf die bisher im MIP eingestellten Jahresbeträge werden in dieser Beschlussvorlage ausschließlich für das Jahr 2019 beschrieben, da sich aufgrund des unter Ziffer 3. beschriebenen Stadtratsantrags die Investitionsförderung grundlegend ändern kann.

Auswirkungen werden sich bereits auf die Mittel im MIP der Jahre 2020 bis 2024 ergeben. Dies wird in der für das 1. Halbjahr 2020 geplanten Beschlussvorlage dargestellt und entsprechende Änderungen im MIP beantragt.

Für das Jahr 2019 wurde die im MIP eingestellte Rate von 3.010.000,00 Euro für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit der Anmeldung zum Nachtragshaushalt um 3.000.000,00 Euro gesenkt. Die Finanzierung der vorgenannten Projekte kann über die bestehenden Restmittel aus den Vorjahren erfolgen. Die für das Jahr 2019 eingeplante Rate im MIP für die Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Höhe von 145.000,00 Euro wurde komplett zurückgegeben. Hier erfolgt eine Finanzierung von Projekten über die bestehenden Restmittel aus Vorjahren.

Die reduzierten Mittel für teil- und vollstationäre Investitionsförderungen werden in den Folgejahren wieder in voller Höhe eingeplant.

⁸ Für weitere Informationen wird auf die Beschlussvorlage Haus St. Josef, Teilnehmungsmanagement (geplant für die Sitzung des Sozialausschusses am 21.11.2019) verwiesen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, dem Behindertenbeirat, der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Seniorenbeirat, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die unter Ziffer 4.3 im Vortrag und in Anlage 4 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt bzw. aus der Förderung genommen.
2. Die Förderung der benannten neuen teil- und vollstationären Projekte (Ziffer 4.3 und Anlage 4) wird genehmigt, wenn diese nach den jeweiligen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zulässig ist. Die Förderung ist für jedes Projekt um 30 % zu kürzen.
3. Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, nach Vorlage der Richtlinien des Freistaates Bayern zur Investitionsförderung voraussichtlich im 1. Halbjahr 2020 über Änderungen bei der städtischen Investitionsförderung zu berichten und die Auswirkungen im MIP darzustellen.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04792 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner, Herrn Stadtrat Marian Offman vom 14.12.2018 bleibt aufgegriffen. Einer weiteren Fristverlängerung zur abschließenden Behandlung des Antrags Nr. 14-20 / A 04792 bis 30.06.2020 wird zugestimmt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Sozialreferat, S-GL-F

An den Behindertenbeirat

An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

An den Seniorenbeirat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK

z.K.

Am

I.A.